

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 40

Diez, Donnerstag den 17. Februar 1916

56. Jahrgang

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. Seite 86) wird für den Unterlahn-Kreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Gemeinden, Händler, Verbraucher und Vereinigungen von solchen sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 die in ihrem Besitz befindlichen Speisekartoffelmengen dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) anzuzeigen.

§ 2.

Handels- und Gewerbetreibende sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 dem Gemeindevorstand anzuzeigen, welche Mengen Kartoffeln sie auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

§ 3.

Die Vorräte, die sich innerhalb des Kreises am 24. Februar 1916 im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger, das sind sämtliche Landwirte, die Kartoffeln angebaut hatten, befinden, sind schätzungsweise zu ermitteln.

§ 4.

Die Angabe der Kartoffelvorräte hat in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern zu geschehen. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Mengen unter 20 Pfund sind außer Betracht zu lassen.

§ 5.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, namentlich wer absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 15. Februar 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J.-Nr. II. 1439.

Abdruck vorstehender Anordnung erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis und mit dem Auftrage, unverzüglich das Weitere wegen der Durchführung der Kar-

toffelbestandsaufnahme in die Wege zu leiten. Während die Vorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher — § 1 — möglichst genau und zahlenmäßig zu ermitteln sind, genügt es, die bei den Kartoffelerzeugern — § 3 — vorhandenen Kartoffelmengen schätzungsweise zu ermitteln. Zur Vermeidung von Zweifeln bestimme ich, daß alle Landwirte als Kartoffelerzeuger und nicht als Verbraucher anzusehen sind. Die Landwirte fallen also unter die Bestimmungen des § 3 und nicht unter die des § 1. Die Verbraucher sind zur Angabe ihrer Kartoffelvorräte zu veranlassen. Diese Angaben sind durch eine von den Herren Bürgermeistern zu bestimmende Kommission von zwei Mitgliedern nachzuprüfen, damit ein zuverlässiges Ergebnis erzielt wird. Die genaue Feststellung der bei den Kartoffelerzeugern (Landwirten) lagernden Kartoffelvorräte wird später angeordnet werden.

Bestimmt bis zum 28. Februar d. J. haben Sie mir eine Nachweisung nach untenstehendem Muster einzureichen. Die von Ihnen aufzustellenden namentlichen Listen sind von Ihnen sorgfältig aufzubewahren, da ich mir eine Prüfung derselben an Ort und Stelle vorbehalte.

Nachweisung

über die in der Gemeinde am 24. Februar 1916 ermittelten Bestände an Speisekartoffeln.

Es befanden sich in Gewahrsam

a) der Ge- meinde	b) von Händlern		c) von Verbrauchern (Nichtlandwirten)		d) von Erzeugern (Landwirten)	
	Anzahl der Händ- ler	Str. Pf.	Anzahl der Ver- braucher	Str. Pf.	Anzahl der Er- zeuger	Str. Pf.

Auf Grund von rechtsgültigen Lieferungsverträgen — § 2 — hat der Händler

a) vom Kommunalverband Str. zu fordern,

b) an den Kommunalverband Str. zu liefern.

Diez, den 15. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegersteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Ueberreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu instande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Felden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Feldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch,“ wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgesorgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Vereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schloße. Man denke auch an den Seemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Aus-

bildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwendet werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewisshafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos;
- b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
- c) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
- d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedenssich Luß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium.

Nr. 4285/II. 15. G. I.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Bereinnahmung von Polizeistrafen.

Die von den Militärpolizei-Organen erlassenen Polizeiverordnungen sind in bezug auf die Strafgehalte in gleicher Weise zu behandeln wie die der gewöhnlichen (Zivil-) Polizeistellen; die Strafgehalte sind ebenfalls in den Gemeindefassen zu vereinnahmen. Die Tatsache, daß die Militärpolizei Gebiete polizeilich geregelt hat, die von der gewöhnlichen Polizei nicht geregelt waren, ist bedeutungslos.

Kriegsministerium.

Im Auftrage

gez. v. Wrisberg.

J.-Nr. II. 1430.

Diez, den 15. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der Kreis hat von der Befugnis des § 5 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916, Gesammmlung Seite 86, Gebrauch gemacht und die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln auf die Gemeinden übertragen.

Diejenigen Familien, die noch Bedarf an Speisekartoffeln haben, wollen sich an die Herrn Bürgermeister wenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (R.G.Bl. S. 75).

Zu § 3.

Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Hr. v. Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drewß.

J. Nr. I. 19. D. 162. Wiesbaden, den 4. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes für das Jahr 1916 findet wie folgt statt:

am 30. März 1916

am 30. Juni 1916

am 28. September 1916

am 21. Dezember 1916.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelsheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbestellgeld.

Bei Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gyzdi.

Bekanntmachung

In einem Spezialfalle hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts entschieden, daß Kuchenmehl, das aus Maismehl und Kartoffelmehl gemischt ist, nicht unter die Höchstpreise fällt, die für Kartoffelmehl gelten. Doch wird im einzelnen Falle aus den Umständen, z. B. aus der geringen Menge des Zusatzes von Maismehl oder aus der unvernünftigen Höhe des Preises gefolgert werden können, daß die Mischung nur vorgenommen ist, um das Gesetz zu umgehen. In diesem Falle kommen für die Bestrafung die Vorschriften im § 6 des Höchstpreisgesetzes in Betracht. Soweit § 6 nicht anwendbar ist, wird gegen übermäßige Preisforderungen nach § 5 Nr. 1 der Bucherverordnung vom 23. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 467) eingeschritten werden können.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gyzdi.

An die Herren Landräte.

J. Nr. II. 1355.

Diez, den 11. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Dunderstadt.

Nr. 780.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 22. November v. Js. erteile ich dem Provinzialverband gemäß § 1, 1b der preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. (R.G.-Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtpflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September d. Js. die Erlaubnis zur Aufstellung von Sammel Schiffen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. Es ist deutlich erkennbar zu machen, daß die Aufstellung der Sammel Schiffen vom Flottenbunde deutscher Frauen erfolgt ist.
2. Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in denen die Aufstellung erfolgt, sind vorher davon zu verständigen, wo und in welcher Weise die Sammel Schiffen aufgestellt werden sollen.
3. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Schiffen weder gestohlen noch von Unberechtigten geöffnet werden können.
4. Der Ertrag der Sammlung ist zugunsten der Vereinslazarette für die Marine in Kiel und Bremen zu verwenden.
5. Die Abrechnung über die Höhe der aufkommenen Gelder nebst den Quittungen über die abgeführten Summen sind mir bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.
6. Nach Ablauf der eingangs angegebenen Erlaubnisschrift sind die Sammlungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

An den Verein „Flottenbund Deutscher Frauen“ e. V. Provinzial-Verband Hessen-Nassau z. Hd. der I. Vorsitzenden Frau Martha Quinde in Frankfurt a. M. Am Leonhardsbrunn 1.

Abschrift auf den Randbericht vom 4. d. Mts. — Pr. I. 14. G. 4538 II. — zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.

gez.: Hengstenberg.

Bekanntmachung

Zur schnelleren und sicheren Erledigung der hier in übergrößer Zahl einkaufenden Anträge auf Kriegsgefangene für landwirtschaftliche Arbeiten bittet die Inspektion ergebenst, die unterstellten Bürgermeistereien anzuhalten, auf folgende Punkte genauestens zu achten:

1. Die Bürgermeistereien müssen sich rechtzeitig mit sämtlichen Gemeindegliedern über die Notwendigkeit und Anzahl der zu bestellenden Kriegsgefangenen ins Einvernehmen setzen und ihr Gesuch an das Landrats- oder Kreisamt erst dann abgeben, wenn sich alle Gemeindeglieder über alle Punkte klar sind. Infolge Arbeitsüberhäufung können Änderungen der einmal bestellten Anzahl nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Die Bürgermeistereien müssen verhindern, daß verschiedene Gemeindeglieder desselben Ortes selbständig Gefangene bei der Inspektion anfordern. Es ist sogar vorgekommen, daß die Bürgermeistereien selbst 2 Anträge in derselben Sache, einen an das Landrats- oder Kreisamt, den anderen an die Inspektion richteten. Derartig verzettelte Anträge erschweren der Inspektion die Arbeit außerordentlich und verzögern hierdurch unfehlbar die Bestellung. Es muß ein einziger Antrag über das Landrats- oder Kreisamt an die Inspektion gerichtet werden, wofür er dann so schnell wie möglich erledigt wird. Direkte Anträge an die Inspektion werden ohne Ausnahme dem Landrats- oder Kreisamt überfandt, bedeuten also eine unnötige Verzögerung. Auch Besuche bei der Inspektion sind zwecklos.

Es wird dann noch bemerkt, daß Deutschrussen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um einzelnen Landwirten helfen zu können, müssen also Gefangene anderer Nationalität genommen werden. Der Vorrat in den Gefangenenlagern von zuverlässigen Leuten, die ohne militärische Bewachung abgegeben werden können, ist ebenfalls erschöpft. Es kommen für solche Gestellungen also nur noch Gefangene in Betracht, die den Arbeitgebern vom Vorjahre als zuverlässig und geeignet bekannt sind und hierher namhaft gemacht werden oder aber Gefangene, welche in anderen Orten der Nachbarschaft oder des Kreises jetzt noch unter militärischer Bewachung beschäftigt und geeignet sind und im Interesse notleidender Landwirte diesen zur Beschäftigung ohne militärische Bewachung abgegeben würden. Natürlich würde hierfür Ersatz gestellt werden müssen.

Es ist lediglich im allgemeinen Interesse der Landwirte, wenn vorstehendes ebenso wie die diesseitigen Mitteilungen vom 15. 1. 16, IV. Nr. 720, und vom 19. 1. 16, IV. Nr. 880 nach Möglichkeit beachtet werden.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

XVIII. M. R.

• • •

Diez, den 14. Februar 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und mit Bezug auf meine Verfügung vom 22. Januar 1916, Kreisblatt Nr. 20, zur Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Die 4 am 28. 1. 16 entwichenen Kriegsgefangenen sind dem hiesigen Lager wieder zugeführt.

I. Lagerbataillon
des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 2. Dezember v. J. S. T. B. I. Nr. 10 960 gegen den am 1. Juni 1893 zu Mülheim a. d. Ruhr geborenen Hausburschen Heinrich Leutwer ist durch dessen erfolgte Festnahme erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. A.:

Streibelein.

Worms, den 8. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Der am 28. 1. 16 von der Arbeitsstelle Plettenberg entwichene russische Kriegsgefangene Lefschin Timofej ist gestern in Hameln wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei.

Darstellungen aus der Allensfeiner Russenzeit wird das seiner Vollendung entgegengehende neue dortige Rathaus erhalten. Die Stadt Allenstein war nur einen Tag lang in den Händen der Russen, die am 27. August 1914 einrückten und am 28. wieder aus der Stadt flüchteten. Der Einmarsch und die Flucht sollen nun bildhauerisch verewigt werden. Auf einigen Tafeln sieht man fernerhin das Bäcker-Gewerbe bei Ausübung seiner Tätigkeit dargestellt. Diese Darstellungen sollen darauf hinweisen, daß der russische Kommandant der Stadt aufgab, vom 28. August früh 6 Uhr ab u. a. 120 000 Kilogramm Brot für die russischen Soldaten zu liefern; darum mußte in allen Bäckereien der Stadt die ganze Nacht gebacken werden. Da die Bäcker geschlachtet waren, mußten sich an der Arbeit Angehörige anderer Gewerbe, darunter auch Frauen, beteiligen. Etwa 80 der in Allenstein zurückgebliebenen Personen mußten ferner in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag in allen Häusern Brot sammeln und dieses an der Sammelstelle abliefern, von wo es die Russen am folgenden Morgen abholten.

Der Schnurrbart-Erlaß eines russischen Generals, der soeben ergangen ist, beweist, daß die höchsten Offiziere des Zarenreiches mit ernstesten Aufgaben nicht überladen sind. Er ist daher bemerkenswert. Der an das kubanische Kosakenheer gerichtete Befehl des Generals Babitsch lautet: Laut Gesetz vom Jahre 1859, erneuert 1907, müssen alle Generale, Stabs- und Oberoffiziere und alle unteren Chargen des kaiserlichen Schnurrbarte tragen. Trotzdem gab es Fälle, besonders in letzter Zeit, daß nicht nur Offiziere, sondern auch untere Chargen, bei mir ohne Schnurrbarte erschienen sind. Indem ich hierin einen Bruch unserer alten Tradition erblicke, bitte ich alle Befehlshaber streng darauf zu achten, daß in Zukunft die Schnurrbarte weder rasiert noch irgendwie verkürzt werden dürfen! Im entgegengekehrten Falle werde ich die strengsten Maßnahmen ergreifen müssen.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!